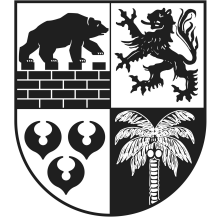


Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0735/2023

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 30 Recht/Kreisangelegenheiten mit FD
Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kultur- und Tourismusausschuss	17.04.2023				
Kreis- und Finanzausschuss	27.04.2023				
Kreistag	11.05.2023				

Bezeichnung des TOP: Bezuschussung der Köthen Kultur und Marketing GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag erteilt seine Zustimmung zur als Anlage 1 beigefügten Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthen Kultur und Marketing GmbH und ermächtigt den Landrat zur dementsprechenden Abstimmung in der Gesellschafterversammlung und Unterzeichnung der Gesellschaftsvertragsänderung.

Sachdarstellung:

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 45 Abs. 1 und 2 Nr.9 KVG LSA. Die für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen einzuhaltenden Vorschriften sind in den §§ 128 KVG LSA ff geregelt. Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Der Wirtschaftsplan 2023 der Köthen Kultur und Marketing GmbH vom 21.11.2022 weist für das Jahr 2023 und die Jahre bis 2026 folgende negative Jahresergebnisse aus:

2023: -118.124 €

2024: -128.316 €

2025: -136.216 €

2026: -140.416 €

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen seiner Kontroll- und Beratungsfunktion die vorliegende Wirtschaftsplanung diskutiert und den kommunalen Gesellschaftern eine Zuschusserhöhung empfohlen.

Dieser Empfehlung folgend, setzen sich die Gesellschafter dahin gehend auseinander, eine über die bisher gesellschaftsvertraglich geregelte Bezuschussung hinausgehende Bezuschussung einvernehmlich zu regeln.

Gesellschafter der KKM sind:

mit 50,0 % (15 TEUR= 60 Stimmen) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld,

mit 33,33 % (10 TEUR= 40 Stimmen) die Stadt Köthen (Anhalt) und

mit 16,67 % (5 TEUR= 20 Stimmen) die Wohnungsgesellschaft Köthen mbH.

Im Ergebnis der Gesellschafterberatung soll der zusätzliche Zuschussbetrag für das Jahr 2023 zunächst in Höhe der jeweiligen Gesellschaftsanteile des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie der Stadt Köthen (Anhalt) verteilt werden.

Gemäß § 13 Abs. 11 des Gesellschaftsvertrages der KKM ist der Gesellschafter Wohnungsgesellschaft Köthen mbH (WGK) nicht zur Zahlung von Zuschüssen im Sinne von § 13 oder sonstigen Nebenleistungen verpflichtet. Die Gesellschaftsvertreter waren sich daher einig, in Höhe des hälftigen Gesellschafteranteils der WGK eine weitere Aufteilung des Zuschussbetrages vorzunehmen.

Hiermit sind maximal folgende Summen durch Landkreis und Stadt zu tragen sowie in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen:

Landkreis: 68.901,73 Euro /gerundet: 68.902,00 Euro

Stadt: 49.222,27 Euro /gerundet: 49.222,00 Euro

Gesamt: 118.124,00 Euro

Der Fehlbetrag soll zunächst nur für das Jahr 2023 als Maximalbetrag ausgeglichen werden. Eine „Spitzabrechnung“ soll nach Vorlage des testierten Jahresabschlusses einschließlich Trennungsrechnung für das Jahr 2023 erfolgen. Nur bei einer eventuellen Überzahlung kann der Differenzbetrag erstattet werden.

Für das Jahr 2024 kann nach erneuter Prüfung der Wirtschaftslage der KKM unter Einbeziehung der finanziellen Situation der kommunalen Gesellschafter eine erneute Entscheidung über die Gewährung von zusätzlichen „außerordentlichen“ Zuschüssen in der Gesellschafterversammlung getroffen werden. Eine Satzungsänderung soll ab 2024 nicht mehr notwendig und hierfür ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss ausreichend sein. Dadurch könnte ohne zusätzliche Notarkosten flexibler unter Einhaltung der entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften auf die Gegebenheiten reagiert werden.

Zur Liquiditätssicherung und Vermeidung einer Insolvenz der Gesellschaft soll der Zuschuss bis spätestens 15.06.2023 ausgezahlt werden. Diese Terminstellung ergibt sich insbesondere aus der Prognose der Geschäftsführerin der KKM, welche mit einer nicht mehr ausreichende Liquidität der Gesellschaft für Mitte des Jahres 2023 rechnet. Eine Ratenzahlung für diesen zusätzlichen Zuschussbetrag nur für das Wirtschaftsjahr 2023 -analog der bisher gesellschaftsvertraglich geregelten Zuschüsse- wurde deswegen nicht

übernommen, da gegenüber der KKM schnellstmöglich der zusätzliche Zuschussbetrag ausgezahlt werden müsste. Künftige Termine wären theoretisch analog § 13 Abs. 4 und Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages KKM der 15. April, 15. Juli und 15. Oktober. Es besteht keine Sicherheit zur Einhaltung des April-Termins und der Juli-Termin könnte schon zu spät sein. Zur Klarstellung der Verwendung dieser finanziellen Mittel, wiederum ausschließlich für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten und der Nachweisführung im Wege einer Trennungsbuchhaltung, ist der zusätzliche Verweis auf § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages aufgenommen worden.

Der zusätzliche Zuschuss wurde bereits im Vorfeld der Verhandlungen mit der Stadt Köthen (Anhalt) in der Haushaltsplanung 2023 durch eine pauschale Erhöhung um 78.700 EUR (582.100 EUR alt – 660.800 EUR neu) berücksichtigt.

Die notwendige Beschlussfassung auf Seiten des Gesellschafters Stadt Köthen (Anhalt) ist für die Stadtratssitzung am 27.04.2023 vorgesehen.

Die Änderungen zur Jahresabschlussprüfung und zur Einräumung der Prüfrechte für die zuständigen Prüfeinrichtungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Damit wird eine bisherige Regelungslücke im Gesellschaftsvertrag geschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2023	5.7.1.1.01/53160.40003	68.902

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1_Vorschlag zur Satzungsänderung KKM_2023
Anlage 2_Kurzanalyse_entsprechend_§_135_Abs._1_KVG_LSA

Unterschrift:

Grabner
Landrat